

Präambel

Die Bürgerstiftung Mühlacker ist eine gemeinnützige, überkonfessionelle und überparteiliche Einrichtung von Bürgerinnen und Bürgern für die Menschen in der Stadt Mühlacker. Ihre Aufgabe ist es, bürgerschaftliches Engagement auszulösen und zu unterstützen. Die Stiftung dient dem Gemeinwohl, stärkt den sozialen Zusammenhalt, fördert Chancengleichheit und das Bewusstsein für ökologische Zusammenhänge. Das Wirken der Stiftung orientiert sich am Leitbild der Nachhaltigkeit, also einer in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht zukunftsfähigen Entwicklung. Die Stiftung ermöglicht und fördert das Einbringen materieller und immaterieller Beiträge in den Prozess einer gemeinwohlorientierten und nachhaltigen Entwicklung.

Die Stiftung übernimmt keine staatlichen oder kommunalen Pflichtaufgaben.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Mühlacker“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige (selbstständige) Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mühlacker.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen, die der Chancengleichheit, dem sozialen Frieden, dem Miteinander der Kulturen und Generationen und einer nachhaltigen Stadtentwicklung dienen, insbesondere in den Bereichen der Jugend-, Familien- und Altenhilfe, der Erziehung und Bildung, des Natur- und Umweltschutzes und der Kunst und Kultur sowie die Unterstützung von finanziell bedürftigen Personen und Familien.

Die Förderung der genannten Aufgaben schließt eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit für die Ziele, Aktivitäten und Ergebnisse der Stiftungsarbeit ein. Auch die etwaige Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks ist möglich.

(2) Die Umsetzung der Stiftungszwecke erfolgt auf dem Weg der Initiierung und Umsetzung eigener Projekte, der Förderung von Projekten Dritter und durch direkte Unterstützung von Menschen in Notlagen.

(3) Die aufgeführten Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Projektarbeit soll nach Möglichkeit die direkte Unterstützung überwiegen.

(4) Das räumliche Fördergebiet umfasst die Stadt Mühlacker einschließlich ihrer Stadtteile und ihre Partnerstädte. Im Einzelfall können die Zwecke der Stiftung auch außerhalb dieses Gebiets gefördert werden.

(5) Die Stiftung kann, soweit deren Zwecke mit den vorgenannten vereinbar sind, gegen Erstattung der Verwaltungskosten, die Treuhänderschaft für unselbstständige Stiftungen übernehmen, beziehungsweise andere selbstständige Stiftungen verwalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

(4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden, Finanzplanung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung. Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Für das Stiftungsvermögen kommen, dem Leitbild der Bürgerstiftung entsprechend, nur sozial und ökologisch verträgliche Anlageformen in Frage. Die Bildung von Rücklagen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens ist zulässig.

(2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zuwendungen können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerten) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, Spenden können zweckgebunden sein und sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, soweit vom Erblasser nichts anderes bestimmt wird.

(3) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag bzw. wenn dauerhaft gesichert ist, dass die jeweiligen Ziele mit dem bereitgestellten Vermögen zu verwirklichen sind, mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

(4) Die Stiftung arbeitet auf der Basis eines jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplanes.

§ 5 Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind
a) der Vorstand,
b) der Stiftungsrat

(2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.

(3) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.

(4) Ferner bilden die Stifterinnen und Stifter, die 1000 Euro und mehr gestiftet haben oder zustiften, das Stiftungsforum.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten und geheimen Wahlgängen von den Mitgliedern des Stiftungsforums direkt gewählt. Gewählt ist diejenige Person, die fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates abberufen werden.

(5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden. Beides darf nur mit der Mehrheit aller Stimmen des Stiftungsrates beschlossen werden.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss bis 31. März des Folgejahres zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.

(7) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er stellt eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens sicher. Er berichtet dem Stiftungsforum und dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung und legt einen Tätigkeitsbericht vor.

(8) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, beispielsweise durch die Bestellung eines Geschäftsführers. Die Bestellung eines Geschäftsführers bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens elf Mitgliedern. Die Wahl des/der Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes in getrennten Wahlgängen durch das Stiftungsforum.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Nachwahlen bei Ausscheiden einzelner Mitglieder sind für die Dauer der laufenden Wahlperiode möglich.

(3) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

(4) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere

- die Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Abberufung des Vorstands,
- die Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- die jährliche Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und über die Bildung von Rücklagen, sowie
- die Auswahl des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters, der den Jahresabschluss bis spätestens 31. Mai des Folgejahres zu prüfen hat.

(5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Beschlussregelung

(1) Die **Stiftungsorgane** (Vorstand und Stiftungsrat) sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, eine abweichende Regelung gilt für die Änderung der Satzung (§ 10) und die Auflösung der Stiftung (§11). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind.

§ 9 Das Stiftungsforum

(1) Das Stiftungsforum besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, d. h. aus Personen, die einen Mindestbetrag i.H.v. EUR 1.000,- gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters oder der Stifterin auf dessen Erben über.

(2) Juristische Personen können dem Forum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stiftungsforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Forum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

(4) Das Stiftungsforum soll mindestens einmal jährlich durch den Vorstand zu einer Versammlung einberufen werden. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder des Stiftungsforums dies gegenüber dem/der Vorstandsvorsitzenden schriftlich beantragen. Wird dem Antrag nicht entsprochen oder sind Personen, an die der Antrag zu richten wäre nicht vorhanden, so können die vorgenannten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Sachverhaltes selbst bewirken.

(5) Das Stiftungsforum wählt den Vorstand der Stiftung.

(6) Das Stiftungsforum wählt den Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands.

(7) Jedes Mitglied des Stiftungsforums hat unabhängig von der Höhe der Stiftung oder Zustiftung eine Stimme.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsforums erhalten für ihr Engagement weder eine Vergütung noch sonstigen Ersatz von Auslagen oder Aufwendungen.

§ 10 Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungsstiftern und -stifterinnen beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Eine Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der erweiterte Stiftungszweck den satzungsgemäßen Stiftungszwecken nicht entgegensteht und die Höhe der Zustiftung für eine nachhaltige Erfüllung des von ihr verfolgten Zwecks gesichert erscheint. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 11 Auflösung der Stiftung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Stiftungsrat die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder beschließen.

(2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das restliche Vermögen der Stiftung an die Stadt Mühlacker, die es unmittelbar und ausschließlich einem dem Stiftungszweck oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zweck

entsprechend zu verwenden hat. Bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke hat die Stiftung dafür Sorge zu tragen, dass die Erträge bzw. das Vermögen anderen steuerbegünstigten Zwecken zugeführt wird. - Ende-